

Inhalt

1. Ausgangslage	1
2. Veränderung des Aufgabengebietes von zebera	2
3. Kundensteuerung	2
3.1 Grundsatz.....	2
3.2 Zuständigkeit bei Neuanträgen und laufende Fallbearbeitung.....	3
3.2.1 Neuanträge	3
3.2.2 Umzugsverfahren	4
3.2.3 laufende Fallbearbeitung.....	5
3.2.4 Widerspruchsverfahren.....	5
3.3 Betreuungswechsel (Abgabe von zebera an die GST 1-7 bzw. Sonderteam).....	6
3.3.1 Sprachniveau	6
3.3.2 Integration in Arbeit oder Vermittlung in Ausbildung	6
3.3.3 Sonstiger Integrationsprozess	7
3.3.4 Abschließende Entscheidung über eine Fallabgabe.....	7
3.4 Umgang mit Familiennachzug	8
3.5 Frauenhaus	8
3.6 Selbstständige.....	9

1. Ausgangslage

Neuzugewanderte Menschen haben oft einen besonderen Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Daher wurde für diese Zielgruppe die GST zebera eingerichtet. Das Jobcenter kann diesen Personen dort zusätzliche Angebote machen, die über die Regelstrukturen und Prozesse in den Geschäftsstellen (GST) hinausgehen.

In der GST zebera werden über die üblichen Angebote der GST 1 - 7 hinaus permanent Dolmetscher*innen vorgehalten und Bundesfreiwilligendienstleistende als Lotsen*innen eingesetzt. Es findet eine rechtskreisübergreifende Beratung für Ehrenamt, Vereine und Arbeitgeber*innen mit den Beratungs- und Koordinierungskräften statt.

In der GST zebera werden die vorhandenen leistungsrechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Kompetenzen und Angebote gebündelt, die bei der Integration von Migranten*innen in Arbeit und Gesellschaft erforderlich sind. Die enge inhaltliche und räumliche Anbindung an das Ressort 204 und das Kommunale Integrationszentrum (KI) ist ebenfalls seit Einrichtung der GST zebera ein fester Bestandteil des Gesamtkonzeptes.

Die mittel- bis langfristige Strategie des Jobcenters Wuppertal zielt dabei auf alle erst kürzlich nach Deutschland geflüchteten Menschen ab, die in Wuppertal ihren Wohnsitz nehmen und leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. Diese sollen ganzheitlich in der mit den besonderen Kompetenzen, Strukturen und Angeboten ausgestatteten GST zebera betreut werden. Bei ihrer Qualifizierung, Ausbildung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sollen sie besondere Unterstützung finden.

Die Verweildauer der Geflüchteten in der GST zebera richtet sich nach der erworbenen Sprachkompetenz der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb). Es sollte das Sprachniveau B2 bei allen eLb einer Bedarfsgemeinschaft (BG) erreicht sein, bevor die Zuständigkeit für die Gesamtbetreuung (LG und Integration) in die dezentrale Struktur der übrigen GST wechselt.

Die Konzeption von zebera sieht daher die Betreuung und Unterstützung der Migranten*innen während der Ankommens-, Orientierungs- und Integrationsphase in ihrer neuen Heimat vor. Hierfür wird in der Regel ein Zeitraum von fünf Jahren angesetzt.

2. Veränderung des Aufgabengebietes von zebera

Bei anderen neu-zugewanderten Personen liegen ähnliche Beratungs- und Unterstützungsbedarfe in Bezug auf das leistungsrechtliche Neuantragsverfahren sowie die Themen der beruflichen Integration und des Spracherwerbs vor wie beim Personenkreis der Geflüchteten. Daher erfolgt die gesamte Betreuung aller Neu-Zugewanderten ohne Unterscheidung nach Herkunftsland oder Aufenthaltstitel in der GST zebera. Auch die neu-zugewanderten Personen aus dem europäischen Ausland und aus Drittstaaten ohne Fluchthintergrund mit Leistungsanspruch nach dem SGB II werden durch die GST zebera betreut.

Damit werden die für Migranten*innen spezialisierten Kompetenzen und Angebote in der GST zebera gebündelt und kommen allen Neu-Zugewanderten zugute. Alle sollen von den kurzen Wegen im Haus der Integration und von der engen Kooperation mit dem Ressort 204 und dem KI profitieren.

Grundsätzlich war die Zuständigkeitsregelung seitens zebera auf eine Betreuung der oben genannten Kundengruppen für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen. Danach wechselt die Zuständigkeit in die Wohnortgeschäftsstelle, da innerhalb dieses Zeitraumes in der Regel die Sprachkompetenz der Kunden*innen ausreichend ausgebaut sein sollte.

In 2022 wurde die Zuständigkeitsregelung insoweit verändert, als dass Geflüchtete und Drittstaatler*innen bereits nach drei Jahren nach Einreise nach Deutschland in die Zuständigkeit der Wohnortgeschäftsstellen überführt wurden.

Im September 2023 wurde die Leistungsgewährung aus organisatorischen Gründen dezentralisiert und an die zuständigen Wohnortgeschäftsstellen angegliedert. Die Eingangszone, Neuantragsstellung, Antragsannahme und Bearbeitung der Neuanträge verbleibt jedoch bei zebera, um die gebündelten Kompetenzen und vor allem die Sprachkenntnis weiterhin gewährleisten zu können. Die Verbleibedauer in der Zuständigkeit von zebera hat sich nicht weiter geändert.

Seit Juli 2024 wird ein einheitlicher Integrationszeitraum von fünf Jahren nach Einreise für alle Ausländer*innen zugrunde gelegt.

3. Kundensteuerung

3.1 Grundsatz

Die GST zebera betreut neu-zugewanderte Ausländer*innen, die einen Neuantrag stellen, nach den folgenden Kriterien:

- Neu-Zugewanderte aus Drittstaaten, die in den letzten 5 Jahren nach Deutschland migriert sind, - unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus –,
- EU-Bürger*innen mit Migration in den letzten 5 Jahren,

- Personen mit Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG (Chancenaufenthaltsrecht) bei einem kompletten Neuantrag
(Wird eine oder mehrere Personen in eine bestehende laufende BG aufgenommen, da sie bisher ausgeschlossen war/waren, bleibt die Zuständigkeit der bisherigen GST bestehen, siehe aber Punkt 3.23 für die Zuständigkeit der Integration).

Ausschlaggebend hierbei ist das Melde-Datum, mit dem der letzte gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik begründet wurde.

Je nach Integrationsfortschritt kann der 5-Jahres-Zeitraum verkürzt werden. Zum Integrationsfortschritt gehören der Spracherwerb, die Integration in Arbeit oder Ausbildung, der Abbau von Orientierungsbedarfen sowie die soziale Teilhabe.

In gut begründeten Einzelfällen kann der 5-Jahres-Zeitraum auch verlängert werden.

3.2 Zuständigkeit bei Neuanträgen und laufende Fallbearbeitung

3.2.1 Neuanträge

Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus werden neu-zugewanderte Ausländer*innen bei einer Neuantragstellung an die GST zebera verwiesen, wenn sie in den letzten 5 Jahren nach Deutschland migriert sind (siehe 3.1).

Von den Fachkräften der Eingangszonen ist daher zu erfragen, wann die Einreise der zuletzt eingereisten, erwerbsfähigen Person einer Bedarfsgemeinschaft erfolgt ist, aufgrund derer ein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland begründet wurde (Melde-Datum). Von dieser Regelung ausgenommen sind Zuzüge in bestehende Bedarfsgemeinschaften.

Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der GSTen 1-7 fallen alle Fälle, in denen ein Daueraufenthaltsrecht besteht. Dieses ist aus der den Kunden vorliegenden Aufenthaltskarte zu entnehmen. Ein solches Daueraufenthaltsrecht kann nur durch die Ausländerbehörde aberkannt werden.

Bei zebera ist bei der Vergabe der Aktenzeichen für leistungsrechtliche Fallgestaltungen geflüchteter Menschen, Drittstaatlern und Unionsbürgern*innen darauf zu achten, dass diese statistisch auswertbar sind.

Aus diesem Grund wurden in jeder Geschäftsstelle gesonderte Aktenzeichenrahmen geschaffen, damit in jeder Geschäftsstelle erkenntlich und systemtechnisch auswertbar bleibt, wie viele laufende Leistungsfälle aus den Kundengruppen geflüchteter Menschen, Drittstaatler und EU Bürger*innen vorliegen.

Bei erstmaliger Anlage eines Falles in KDN ist durch die EGZ der GST zebera darauf zu achten, dass das Aktenzeichen bereits für die zukünftige, nach Wohn- bzw. Aufenthaltsort zuständige GST angelegt wird. Zu weiteren Regelungen im Hinblick auf die Fallanlage (ggf. Aktenzeichen bereits vorhanden), wird auf die Regelungen im Hinweis „Neuantragsverfahren“ verwiesen.

Bei der Vergabe der Aktenzeichen bei Neuantragsstellung bei zebera ist weiterhin auf folgende Aktenzeichengestaltung zu achten:

Aus der Ukraine geflüchtete Personen werden durch zebera in KDN.sozial LMG unter der Rate „92“ angelegt (Beispiel: 3.24X(GST).5.4X(GST).92 (Rate für Systemauswertung)).

Alle anderen Personen werden durch zebera in KDN.sozial LMG unter der Rate „91“ angelegt (Beispiel: 3.24X(GST).5.4X(GST).91 (Rate für Systemauswertung)).

Anhand dieser besonderen Aktenzeichenrahmen ist auch eine Auswertbarkeit gegeben, welche Neu-antragsfälle in der Zuständigkeit von zebera laufen.

Es verbleibt lediglich die Neuanspruchsannahme, -prüfung und abschließende Entscheidung in der Zuständigkeit von zebera, sowie die in diesem Zusammenhang notwendigen Bearbeitungsschritte.

Die Antragsannahme in den Neuantrags-Büros erfolgt nach den bekannten Vorgaben. Im Anschluss an den Termin erfolgt die Erfassung der bisher vorliegenden Daten in KDN.sozial LMG sowie die Überführung der im Termin abgegebenen Unterlagen in d3. Nach der ersten Prüfung und Feststellung, dass der Fall noch nicht entscheidungsreif ist, wird ein NA-Vermerk erstellt und per Workflow an das d3-Experten-Postfach der künftig zuständigen Geschäftsstelle gesandt. Auf diese Weise wird die Wohnortgeschäftsstelle bereits über zukünftige Fälle informiert und die Expertenfachkräfte erhalten die Möglichkeit den Fall bereits in Augenschein zu nehmen.

Sollte der Fall entscheidungsreif sein, wird die NA-Verfügung per Workflow an das d3-Experten-Postfach der künftig zuständigen Wohnortgeschäftsstelle gesandt. Dieser Workflow wird mehrstufig in der Form gestaltet, dass zunächst das Experten-Postfach der zuständigen GST ausgewählt wird, danach wieder das eigene Ratenpostfach des Neuantrags-Büros und abschließend die Expertenfachkraft „Berufliche Integration“ der GST zebera. Bei den Expertenfachkräften in der Wohnortgeschäftsstelle erfolgt im ersten Schritt eine zeitnahe Prüfung des Falles. Sollten Anpassungen im Fall vorgenommen werden müssen, werden diese über den Workflow an die Neuantrags-Büros kommuniziert. Es empfiehlt sich, hier ggfls. vorher telefonisch Rücksprache zu halten, um evtl. Missverständnisse auszuräumen. Nach Freigabe des Falles erfolgt die Erfassung der evtl. notwendigen Einmalzahlung durch die Neuantrags-Büros und der Versand des zugehörigen EZ-Protokolls. Dieses wird per Workflow an das d3-Experten-Postfach der Wohnortgeschäftsstelle veranlasst. Hierbei sind die geltenden Wertgrenzen zu beachten. Nach Freigabe der EZ erfolgt der Versand des Bescheides durch die Neuantrags-Büros. Die Zuständigkeit zur weiteren leistungsrechtlichen Fallbearbeitung wechselt nach Abschluss aller erforderlichen Arbeitsschritte (umzugsbedingte Kosten, sonstige Beihilfen etc.) in die GST 1-7.

Die notwendigen Einträge in der NA-Liste der GST zebera werden durch die prüfenden Expertenfachkräfte vorgenommen.

Das Controlling der NA-Liste obliegt der TL LG der GST zebera.

Bei Rückfragen seitens der Eingangszone von zebera im Neuantragsverfahren, sind die Kollegen*innen der Neuantragsbüros bei zebera Hauptansprechpartner. Darüber hinaus stehen die Expertenfachkraft bzw. die Teamleitung LG von zebera für Rückfragen zur Verfügung.

Eingereichte Schriftstücke zu Neuanträgen, die durch die Neuantragsbüros bei zebera bearbeitet werden, sind anhand des aktuellen Telefonverzeichnisses zu verteilen.

Bei Rückfragen seitens der Eingangszone von zebera zu Themen, welche die berufliche Integration betreffen, ist immer die tatsächlich zuständige Integrationsfachkraft zu kontaktieren. Das betrifft auch die Integrationsfachkräfte der Sonderteams oder des Maßnahmebetriebes.

3.2.2 Umzugsverfahren

Bei der Bearbeitung von Umzugsersuchen ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um einen Zuzug nach Wuppertal oder einen Umzug innerhalb Wuppertals handelt.

Zuzüge von außerhalb nach Wuppertal sind hinsichtlich der Entscheidung über das Wohnungsangebot von der zuständigen Wohnortgeschäftsstelle zu bearbeiten. Danach wird auf zebera verwiesen, damit dort das Neuantragsverfahren eingeleitet werden kann, sobald feststeht, dass ein Mietvertrag zustande kommt.

Umzüge innerhalb Wuppertals, vor oder während des laufenden Neuantragsverfahrens bei zebera, werden durch zebera beschieden.

Hier ist zu beachten:

Umzugsersuchen mit der Begründung „Auszug aus der Asylunterkunft“ oder „Auszug aus der Wohnung von Bekannten“ können durch die Fachkräfte Leistungsgewährung in den Neuantragsbüros eigenständig entschieden werden. In diesen Fällen ist ein Auszugsgrund immer gegeben und es ist nur noch die Angemessenheit des eingereichten Wohnungsangebotes zu prüfen.

Alle weiteren Umzugsgründe sind durch die Expertenfachkraft LG bei zebera zu überprüfen.

3.2.3 laufende Fallbearbeitung

Die Bearbeitung der leistungsrechtlichen Angelegenheiten ab Bewilligung des Neuantrages wechselt in die Zuständigkeit der Wohnortgeschäftsstellen.

Die Beratung in der Eingangszone und die Betreuung durch die berufliche Integration sowie die Sonderteams, die für diesen Kundenkreis eingerichtet wurden, verbleibt weiterhin bei zebera.

Sämtliche eingehenden schriftlichen Mitteilungen werden in zebera gescannt, in d3 überführt und auf die zuständigen Wohnortgeschäftsstellen verteilt (Postfach „GST X Zebera“).

Bei Rückfragen seitens der Eingangszone von zebera ist die zuständige Fachkraft Leistungsgewährung in der Wohnortgeschäftsstelle zu kontaktieren. Einzelne Wohnortgeschäftsstellen haben hierfür konkrete Ansprechpartner benannt, die grundsätzlich zu kontaktieren sind.

Bei Rückfragen seitens der Eingangszone von zebera zu Themen, welche die berufliche Integration betreffen, ist immer die tatsächlich zuständige Integrationsfachkraft zu kontaktieren. Das betrifft auch die Integrationsfachkräfte der Sonderteams oder des Maßnahmebetriebes.

Personen, die über einen Titel nach § 104c AufenthG verfügen (Chancenaufenthaltsrecht) werden unabhängig von der leistungsrechtlichen Zuständigkeit durch die Integration von Zebera betreut. Dies gilt auch, wenn der Titel im Rahmen einer Fortgeltungsfiktion fortgilt. Die Übergabe des Falls von und nach Zebera mit Erteilung bzw. Ablauf des Titels erfolgt nach Absprache der jeweils zuständigen Geschäftsstellen.

3.2.4 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen von zebera erlassene Bescheide, werden durch zebera bearbeitet, auch wenn die Zuständigkeit für die Fallbearbeitung schon auf die Wohnortgeschäftsstelle übergegangen ist. Eine Rückgabe des Falles an zebera erfolgt jedoch nicht. Die originäre Fallbearbeitung erfolgt weiterhin in der nunmehr zuständigen Geschäftsstelle.

Geht der Widerspruch in der Wohnortgeschäftsstelle ein, erfolgt eine Mitteilung durch diese an zebera, dass die Zuständigkeit zur Widerspruchsbearbeitung bei zebera liegt. Der Widerspruch ist sodann zeitnah aufzugreifen, zu prüfen, diesem abzuwehren oder an die Rechtsbehelfsstelle abzugeben.

Entsprechendes gilt für Widersprüche gegen die Versagung oder Ablehnung eines Neuantrages zumal in diesem Fall noch kein Übergang des Falles auf die Wohnortgeschäftsstelle erfolgt ist.

Abweichend hiervon werden Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X immer in der aktuell zuständigen Geschäftsstelle bearbeitet.

3.3 Betreuungswechsel (Abgabe von zebera an die GST 1-7 bzw. Sonderteam)

Für den Integrationsprozess der neu zugewanderten Menschen wird ein Zeitraum von 5 Jahren angesetzt. Der Fünf-Jahres-Zeitraum bezieht sich dabei auf den (gewöhnlichen) Aufenthalt in Deutschland und nicht auf den Leistungsbezug nach dem SGB II.

Während dieses Zeitraumes sollten Kunden*innen, die in die Zuständigkeit von zebera fallen, sämtliche Anliegen in der Geschäftsstelle zebera vortragen.

Die Verkürzung dieses Zeitraums kann von folgenden Faktoren ausgelöst werden:

3.3.1 Sprachniveau

Am Ende der Betreuung durch zebera sollen alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) das B2-Sprachniveau erreicht haben. Von dieser Vorgabe kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn

- alle eLb das B1-Niveau erreicht haben
und
- das Erreichen des B2-Niveaus nicht von allen eLb gewünscht wird
und
- die IFK ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass dies nicht zielführend bzw. nicht realistisch ist.

Es können weitere im Einzelfall begründete Faktoren eine Rolle spielen, das B2-Niveau nicht weiter anzustreben.

Sollte jedoch mindestens ein*e eLb einen DeuFÖV-Kurs in Absprache mit der IFK auf absehbare Zeit anstreben, ist ein Verbleib in der GST zebera geboten.

3.3.2 Integration in Arbeit oder Vermittlung in Ausbildung

Wenn ein*e eLb in der BG eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und bereits dort seit mindestens 6 Monaten beschäftigt ist, sollte die BG grds. in die nach dem Straßenverzeichnis zuständige GST überstellt werden. Ein Arbeitsplatzverlust nach erfolgtem Zuständigkeitswechsel führt nicht zu einer Rückübergabe der Akte nach zebera.

Gleiches gilt für eLb, die eine Ausbildung aufnehmen und diese stabil 6 Monate absolvieren. Die Integrationsbetreuung erfolgt in diesen Fällen durch START.KLAR. Daher prüft START.KLAR nach 6 Monaten der Ausbildung, ob diese soweit stabil ist, dass eine Abgabeempfehlung an die zuständige GST erfolgen kann.

3.3.3 Sonstiger Integrationsprozess

Es wird kein zebera-spezifischer Unterstützungsbedarf festgestellt. Dies kann beispielsweise vorliegen, wenn grundsätzlich alle eLb (im Ausnahmefall auch andere Entscheidung möglich)

- sich gut auf Deutsch verständigen können (ohne B2-Abschluss) oder
- eine Maßnahme besuchen oder
- durch eigene Aktivitäten oder Unterstützung Dritter als gut integriert zu bezeichnen sind.

3.3.4 Abschließende Entscheidung über eine Fallabgabe

Die abschließende Entscheidung über eine Fallabgabe wird nach einer Fallbesprechung der zuständigen IFK und der bei der Wohnortgeschäftsstelle zuständigen Fachkraft LG gemeinsam getroffen. Dabei sind alle Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Teilnahme an einem KI-Projekt oder Partizipations-Projekt
- Sprachkurs-Teilnahme
- Informationen über anstehende Veränderungen oder Handlungsbedarfe (Umzug, Familienzusammenführung etc.)
- selbstständige Erledigung der anfallenden Angelegenheiten in der LG und Integration ohne Dolmetscher*innen oder sonstige Dritte

Die Entscheidung ist in einem Beratungsvermerk in KDN.sozial FMG zu dokumentieren und in d.3 als Posteingangsdokument an die zuständige LG zu senden. Dabei soll zu o.g. Faktoren Stellung genommen werden. Bei Bedarf sollen Absprachen mit der künftig zuständigen IFK gehalten werden.

Besonderheit bei EU-Bürgern*innen und deren Familienangehörigen aus Drittstaaten

Die Fälle von EU-Bürger*innen, denen Gleichgestellten und deren Familienangehörigen aus Drittstaaten werden abgegeben, wenn

1. die o.g. Voraussetzungen vorliegen
und
2. ein Daueraufenthaltsrecht gem. § 4a FreizügG/EU
oder
ein verfestigter Aufenthalt gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II
oder
ein Aufenthaltstitel nach dem AufenthG vorliegt

Sollte nach den vorgenannten Kriterien ein Zuständigkeitswechsel in eine Wohnortgeschäftsstelle erfolgen können, werden die Kunden*innen entsprechend schriftlich über den Zuständigkeitswechsel informiert. Für die aufgrund der zeitlichen Regelung infrage kommenden Fälle erfolgt eine monatliche Auswertung durch JBC.Statistik.

Solange die zeitlichen Vorgaben nicht erfüllt sind, hat keine Mitteilung an die Kunden*innen zu erfolgen, selbst wenn die Bearbeitung des Leistungsfalles durch Umzug zwischen den Wohnortgeschäftsstellen wechselt. Das Infoschreiben zur zukünftigen Zuständigkeit ist daher nicht zu versenden.

3.4 Umgang mit Familiennachzug

Ausländische Familienangehörige von Wuppertaler SGB II-Kunden*innen, die

- direkt aus dem Ausland eingereist sind oder
 - bisher Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben oder
 - bisher außerhalb Wuppertals wohnten
- und
- in den letzten 5 Jahren nach Deutschland eingewandert sind,

werden in die bestehende BG der derzeit zuständigen GST aufgenommen. Dies löst allerdings eine Überprüfung der Zuständigkeit der beruflichen Integration aus.

Nach erfolgtem Familiennachzug soll der Stand des Integrationsprozesses der neu zugewanderten eLb nach den o.g. Kriterien (Spracherwerb, Integration in Arbeit und Ausbildung etc.) erhoben werden.

Handelt es sich bei der laufenden Bedarfsgemeinschaft um einen Fall, in dem die Kunden*innen noch in die Beratungszuständigkeit von zebera fallen, ist das Aufnahmebegehren durch die Eingangszone von zebera aufzunehmen, die entsprechenden Antragsunterlagen sind auszuhändigen und es ist eine Information an das Geschäftsstellenpostfach der zuständigen Wohnortgeschäftsstelle zu senden.

Der KDN Datensatz ist durch die Eingangszone von zebera mit einem Pop Up zu versehen, dass der Fall aufgrund eines Zuzuges in die Bedarfsgemeinschaft gesperrt ist.

Nach Eingang der benötigten Unterlagen ist der Fall durch die zuständige Wohnortgeschäftsstelle zu bearbeiten und zahlbar zu machen.

BG in GST 1-7 (originäre Geschäftsstellenaktenzeichen)

Anschließend wird im Rahmen einer Fallbesprechung (Integration und LG) und in Absprache mit der IFK bei zebera die Entscheidung getroffen, ob die BG zu zebera abgegeben wird (Aktenzeichenwechseln in LG, Überstellung des Falls in bl). In strittigen Fällen wird eine einvernehmliche Lösung durch die nächsthöheren Führungskräfte angestrebt.

BG Zuständigkeit zebera (Aktenzeichen 3.24X(GST).5.4X(GST).91 bzw. 3.24X(GST).5.4X(GST).92

Hier wird im Rahmen einer Fallbesprechung (Integration und LG) entschieden, ob die Verbleibdauer der gesamten BG bei zebera ggf. über den 5-Jahres-Zeitraum der bestehenden Mitglieder der BG hinaus verlängert werden soll. Der Stand des Integrationsprozesses muss regelmäßig überprüft werden. Spätestens nachdem alle eLb den 5-Jahres-Zeitpunkt erreicht haben, soll eine Abgabe an die zuständige GST erfolgen.

3.5 Frauenhaus

Die ganzheitliche Fallbetreuung (Integration und LG) bei Frauenhausfällen verbleibt in der GST 6.

3.6 Selbstständige

Die aktuelle Zuständigkeitsregelung wird beibehalten, d.h. es erfolgt die LG-Betreuung im Team Selbstständige, die Integrationsbetreuung (bis B2-Sprachniveau) bei zebera.

gez.
Lenz

Vorstandsvorsitzender
Jobcenter Wuppertal AÖR

Verteiler:

- Vorstand Jobcenter Wuppertal
- FBL Fachbereich 2, 3
-
- Führungsunterstützungen
- JBC.21, 22, 23, 24
- GSTL 41-48
- Leitung MB
- TL Integration und TL Leistung
- Innenrevision